

Abschrift

**Satzung des Heimatbundes Soltau e.V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Heimatbund Soltau e.V. hat seinen Sitz in Soltau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg (VR Nr. 130009) eingetragen. Er ist Mitglied des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnütziger Charakter

Der Heimatbund Soltau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse oder Gewinnanteile dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Präsentation von Kunstsammlungen, künstlerischen Nachlässen und Erzeugnissen von Malerei, Grafik, Bildhauerei und Architektur sowie des Kunstgewerbes und der Angewandten Kunst.
- Veröffentlichungen von Schrifttum mit regionalem Bezug.
- Darstellung von Einzelaspekten mit regionalem Bezug.
- Betreiben eines Museums, vorrangig zur Bewahrung und Darstellung von Geschichte, Kultur und Landeskunde unserer Heimat.

## § 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Organisationen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen, die sich um Ziele des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, könne auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss, der auf Beschluss des Vorstandes erfolgt. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats vom Tage der Zustellung der mit Begründung versehenen Ausschlussmitteilung Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7  
Beiträge und Spenden

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen, deren Höhe jedes Mitglied entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst bestimmt. Letzteres gilt auch für Spenden. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestjahresbeitrag fest. Der Mindestbeitrag ist im voraus zu Jahresbeginn zu zahlen.

§ 8  
Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9  
Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand setzt aus den beiden Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schatzmeister, dem Schrift- und Pressewart (in Personalunion) sowie einem Beisitzer für organisatorische Aufgaben zusammen. Die Schatzmeister verwalten das Vermögen des Vereins, führen die Kasse und stellen den Haushaltsplan auf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl ergänzen.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – bei seiner Abwesenheit – die des 2. Vorsitzenden.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Vereins. Möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahrs ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, der folgende Aufgaben vorbehalten sind:

- a) Beschlussfassung über den Jahres-, den Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Wahl von Kassenprüfern,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses verlangt.

Sofern nicht schriftlich Einladungen an alle Mitglieder ergehen, erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe in der amtlichen Kreiszeitung für den Altkreis Soltau.

Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – die des 2. Vorsitzenden.

Erhält bei Wahlen kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke etwa vorhandenes Vermögen fällt der Stadt Soltau mit der Maßgabe zu, es ausschließlich für die unter § 5 genannten Zwecke zu verwenden.

Die Geschäfte des Liquidators obliegen dem letzten amtierenden Vorstand.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 07. März 2012.

Frost

(Frost, 1. Vorsitzender)

Behnke

(Behnke, 2. Vorsitzender)